

Anforderungsrahmen an ein Brandschutzkonzept für große Tierhaltungsanlagen:

Rechtsgrundlage ist der § 14 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 3 NBauO. Dies betrifft gewerbliche Tierhaltungsanlagen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² (Gebäudeklassen 3, 4 und 5), sowie gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen mit einer Grundfläche von mehr als 1600 m² (Sonderbauten).

Vorgaben wie die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO), die Bauvorlagenverordnung und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind zu beachten.

Der Aufsteller des Brandschutzkonzeptes muss entweder eine/r Entwurfverfasser/in nach § 53 Abs. 3 NBauO sein oder ein anerkannte/r Sachverständige/r oder Sachkundige/r sein, der/die bereits Brandschutzkonzepte nachweisbar aufgestellt haben.

Das Brandschutzkonzept muss den Nachweis der Brandvermeidung, der Brandbekämpfung und auch der betrieblichen Maßnahmen beinhalten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bis zum Einsatz der Rettungskräfte im Regelfall eine Zeitdauer von mind. 30 Minuten vorauszusetzen ist.

Inhalt des Brandschutzkonzeptes:

Schutzziel ist die im § 14 NBauO formulierte Rettung von Mensch und Tier.

1. Gebäude- und Nutzungsbeschreibung

Bau- und Betriebsbeschreibung bzw. Gebäude- und Nutzungsbeschreibung müssen entsprechend der Bauvorlagenverordnung erstellt werden.

2. Baulicher Brandschutz

- 2.1 Tragende Konstruktion (widerstandsfähig gegen Feuer - z.B. Gebäudeklasse 3: mindestens feuerhemmend) und Dach (widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme).
- 2.2 Gebäudetrennwände bzw. Brandwände gem. DVO-NBauO.
- 2.3 Deckenkonstruktionen einschl. der Verkleidungen und Dämmschichten müssen mind. mit schwer entflammbar und nicht brennend abtropfenden Materialien ausgeführt werden.
- 2.4 Feuer- und Rauchschutztüren.
- 2.5 Wände und Decken, die den Stall von Technik- und Nebenräumen trennen, sind feuerbeständig auszuführen. Öffnungen, Installationen und Leitungen im Sinne der DVO-NBauO sind mit entsprechenden Feuerschutzabschlüssen zu schließen. Türen und Luken in Decken müssen feuerhemmend ausgeführt werden.
- 2.6 Stalleinbauten müssen in Abhängigkeit von Tierart und Haltungsform vorrangig aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

3. Rettungswege/Ausgänge ins Freie

- 3.1 Lage und Anordnung der Rettungswege/Ausgänge ins Freie sind in Abhängigkeit von Tierart und Haltungsform darzustellen, die Entfernung ist gemäß § 12 DVO-NBauO zu bemessen.
- 3.2 Türen in den Rettungswegen (u.a. Angabe der Klappen- und Türöffnungen in den Buchten und Gängen) sind in ihrer Zahl, Höhe und Breite der jeweiligen Tierart anzupassen.
- 3.3 Die Rettungswege/Ausgänge ins Freie sind zu kennzeichnen.

4. Stalltechnische Anlagen

- 4.1 Elektrische Steuerungs- und Regelanlagen sind in einem baulich getrennten Technikraum unterzubringen.

- 4.2 Elektrische Anlagen müssen den VDE Bestimmungen für „feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachmann installiert und instand gehalten werden. In regelmäßigen Abständen, mind. jedoch alle zwei Jahre, ist die elektrische Anlage durch einen Sachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.
- 4.3 Für alle Tierhaltungen müssen leicht zu öffnende, vom elektrischen Strom unabhängige Entriegelungssysteme vorhanden sein.
- 4.4 Lüftungsanlagen, die gleichzeitig als Rauchabzug geplant sind (Nachweis gem. den anerkannten Regeln der Technik und den DIN-Vorschriften).
- 4.5 geplantes Heizungssystem des Stallgebäudes.
- 4.6 Angaben zu geplanten Alarmierungs-/Brandmeldeanlagen (Nachweis gem. den anerkannten Regeln der Technik und den DIN-Vorschriften) im Zusammenhang mit der Nutztierhaltungsverordnung sind vorzusehen. Dabei ist darzulegen, wie das Betriebspersonal bei einer Betriebsstörung (Ausfall von Heizungssystemen, Überhitzung, Fütterungsausfall) informiert bzw. alarmiert wird.
- 4.7 Es ist eine Notstromversorgung vorzusehen.
- 4.8 Bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, sind mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung gemäß § 32 a NBauO auszustatten.

5. Brandbekämpfung

- 5.1 Art der Feuerlöscher und deren Anzahl und Anordnung sind darzustellen.
- 5.2 Es ist ein Nachweis der benötigten Löschwassermenge zu erbringen. Es müssen mind. 800 Liter pro Minute über 2 Stunden zur Verfügung stehen. Es müssen 50 % im Umkreis von 150 m und 50 % im Umkreis von 300 m nachgewiesen werden.
- 5.3 Befestigte Flächen für die Feuerwehr und Bewegungsflächen sind mind. zweiseitig am Gebäude mit Berücksichtigung des Trümmerschattens vorzusehen. Bei Gebäudebreiten über 20 m sind ausreichende Bewegungsflächen (mind. 5 m) um das Stallgebäude für die Brandbekämpfung vorzusehen.

6. Betriebliche/organisatorische Maßnahmen

- 6.1 Im Lageplan ist der Absperrbereich für die evakuierten Tiere anzugeben. Die Evakuierungsfläche sollte so bemessen sein, dass sie der Hälfte der im Stallgebäude vorhandenen Tierhaltungsflächen entspricht. Der Absperrbereich außerhalb des Stallgebäudes ist einzuzäunen und auszuleuchten.
- 6.2 Es muss ein Feuerwehrplan (Brandschutz- und Tierrettungspläne mit Angabe der Tierarten in den anderen auf der Hofstelle vorhandenen Ställen) als Lageplan mit Wasserentnahmestelle, Zufahrt, Türen und ggf. mit Brandabschnitten vorgelegt werden. Darüber hinaus gehende Notfallplanungen sind im Einzelfall auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zu erstellen.
- 6.3 Feuerwehrschlüsselkasten für die gesamte Hofanlage.

Weitere tierspezifische Anforderungen:

Rinderställe

- Markierung der Stallbereiche, die für Einstreumaterial vorgesehen sind bzw. die mit Kunststoffbodenmatten ausgelegt werden sollen (Vorlage des Produktblattes),
- Markierung der Stallbereiche, die für Spaltenböden (Beton oder Kunststoff) vorgesehen sind.
- Gangbreiten in den Ställen mind. 4 m.

Bullenställe

- Die Boxentore müssen einfach zu betätigende Verriegelungssysteme haben,
- Tierrettung nur durch sachkundiges Personal möglich,

- besondere Absicherung (Einzäunung) der Evakuierungsfläche außerhalb des Stalles und dessen Zuwegung,
- ansonsten wie die Rinderställe.

Mutterkuh- und Kälberställe

- Markierung der Strohlagerflächen bzw. Einstreumaterial
- Tierrettung nur durch sachkundiges Personal möglich,
- ansonsten wie die Rinderställe.

Schweine- und Ferkelställe

- Die Ställe sind grundsätzlich als „Kammställe“ zu planen (geradlinige Rettungswege mit Notausgang),
- die Boxentore müssen in beide Gangrichtungen zu öffnen sein,
- bei Verwendung von Kunststoff-Spaltenböden bzw. weiteren Einbauten aus Kunststoff sind keine Gasheizstrahler mit offener Flamme zu verwenden,
- Zwischenwände sind grundsätzlich in Mauerwerk bis zur schwer entflammaren Decke herzustellen,
- Türbreiten in den Rettungswegen mind. 76 cm,
- Einzäunung der Evakuierungsfläche außerhalb des Stalles.

Hähnchen- und Putenmastställe

- Je Giebelseite sind Fluchttore mit mind. 4 m Gesamtbreite vorzusehen,
- die Einzäunung der Evakuierungsfläche ist mit einer Zaunhöhe von 1 m ausreichend,
- bei mehreren Ställen kann die Größe der Evakuierungsfläche auf die Hälfte einer Stallfläche begrenzt werden,
- bei Doppelställen ist der Zwischenbau feuerbeständig auszuführen (es ist ein Durchgang für die Feuerwehr zu schaffen),
- Angabe des Einstreumaterials.
- detaillierte Angabe zur Rettungswegbeleuchtung

Legehennenställe einschl. Elterntierställe

- Detaillierte Angabe der Haltungsart und der Einbauten (z.B. Voliereeinbauten mit Unterteilungen für eine Kleingruppen- bzw. Sektionenhaltung, dabei müssen zwei gegenüberliegende Ausgänge je Gruppe bzw. Sektion geplant werden),
- bei Freilaufhaltung sind die Auslaufklappen zentral über die Klima-, Lüftungs- oder Brandmeldeanlage zu steuern,
- empfehlenswert ist grundsätzlich der Einbau einer Brandmeldeanlage,
- Einzäunung der Evakuierungsfläche entsprechend den Hähnchen- und Putenmastställen.
- detaillierte Angabe zur Rettungswegbeleuchtung

Pferdeställe

- durch die relativ hohen Brandlasten (Einstreu, eingebaute Holzbauteile etc.) ist, neben der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, die Rettungsweglänge der zu evakuierenden Pferde zu berücksichtigen,
- es ist zu empfehlen, die Pferdeboxen mit direkten Ausgängen ins Freie vorzusehen,
- Ausgänge, die für die Rettung der Pferde bestimmt sind, sind mind. in der Größe 1,25 m x 2,50 m auszuführen,
- Reithallen sind mit einer inneren Brandwand gem. § 8 DVO-NBauO von den Pferdeboxen abzutrennen.